



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 09 vom 6. Mai 2013

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Nachfolge eines Ratsmitgliedes
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einsichtnahme gem. § 43 (3) GO NRW
Öffentliche Bekanntmachung	2	Umlegung Nr.24 - Strümp, Forststraße -, Ord-Nr. 1, 12.1 und 12.2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	3	Umlegung Nr.21 - Dietrich-Bonhoeffer -Straße - Ord-Nr. 2 und 8 Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Redaktionelles	3	Sitzungstermine Mai 2013 / Öffnungszeiten der Stadtbibliotheken im Mai 2013
Öffentliche Bekanntmachung	4	Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Vertreter des Rates der Stadt Meerbusch

Ratsherr Peter Stüttgen (CDU) hat am 26. April 2013 auf sein Ratsmandat verzichtet.

Als Nachfolger aus der Reserveliste wird

Herr Bernd Parys
Kolpingstraße 9
40667 Meerbusch

in den Rat der Stadt berufen.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter in Meerbusch-Büderich, Dorfstraße 20, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meerbusch, den 29. April 2013

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 43 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW haben Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Diese Angaben sind zu veröffentlichen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Rats- und Ausschussmitgliedern.

Die Auskünfte werden im Büro des Bürgermeisters gesammelt. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch die Möglichkeit der Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 13.00 Uhr im Rathaus der Stadt Meerbusch, Sekretariat des Bürgermeisters, Dorfstraße 20, Meerbusch-Büderich, erfolgen.

Meerbusch, den 2. Mai 2013

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr.24 - Strümp, Forststraße -, Ord-Nr. 1, 12.1 und 12.2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt:

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr. 24 - Strümp, Forststraße - vom 26.11.2012

zu Ord -Nr. 1,
zu Ord-Nr. 12.1 und
zu Ord -Nr.12.2

ist am 20.12.2012 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 24. April 2013

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr.21 - Dietrich-Bonhoeffer -Straße - Ord-Nr. 2 und 8 Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt:

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr. 21 – Dietrich-Bonhoeffer -Straße - vom 11.03.2013

zu Ord -Nr. 2und
zu Ord -Nr. 8

ist am 22.04.2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten.

Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 29. April 2013

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Mai 2013

Mai	Gremium
29	Rat
16	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
7	Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
8	Bau- und Umweltausschuss
16	Ausschuss für Schule und Sport (16 Uhr)
28	Kulturausschuss
16	Integrationsrat

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail szd@meerbusch.de erfragt werden.

Öffnungszeiten der Stadtbibliotheken sind im Mai stark eingeschränkt

Im Rahmen eines aufwändigen Großprojekts stellt die ITK Rheinland derzeit die Software in ihren Mitgliedsbibliotheken im Rhein-Kreis Neuss um. Neben der Stadtbibliothek Meerbusch sind zeitgleich auch die Häuser in Neuss, Dormagen und Grevenbroich betroffen. Die vorbereitenden Arbeiten und Schulungen im neuen Bibliotheksverfahren laufen bereits seit Januar. "Bislang konnten wir Beeinträchtigungen im Ausleihbetrieb noch gering halten", erklärt Bibliotheksleiterin Hildegard Bodden-Omar. "Jetzt aber geht die Umstellung in die heiße Phase, umfassende Schließungen lassen sich nicht mehr vermeiden." Neben den kreisweit festgelegten Testläufen und Schulungsterminen blockiert die Installation neuer Hardware-Komponenten den Betrieb.

Die Schließungszeiten ziehen sich unregelmäßig durch den gesamten Mai. Gleichzeitige Schließungen aller drei Meerbuscher Bibliotheken gibt es allerdings nur am 7., am 17., sowie am 21. und 22. Mai.

Das Team der Stadtbibliothek hat dafür gesorgt, dass in besagter Zeit keine Leihfristen Zeit auslaufen, die Fristdaten sind entsprechend vergeben. In Buderich fällt der Schulungs- und Testzeitraum mit der alljährlichen Schließungszeit zur Kirmes zusammen. Deshalb gibt es an diesen Tagen keinen zusätzlichen Ausfall.

In den Bibliotheken liegen Handzettel aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Bescheides	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
26.04.2013	300.18526.6/0004	Hungenberg, Timothy	Josef-Kohtes-Str. 52 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch der oben genannte Bescheid

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann beim

Service Finanzen in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 18

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Der Bescheid gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.